**Beschluss** „Photovoltaik-Anlage als Einzelanlagen“

TOP 1.1

Die Wohnungseigentümer\*innen der Wohnungseigentümergemeinschaft

beschließen, dass die Dachfläche für die Errichtung einer bzw. mehrerer Photovoltaikanlagen genutzt werden darf. Alle Eigentümer\*innen haben die Gelegenheit eine eigene PV-Anlage zu betreiben. Folgende Eigentümer\*innen haben Interesse eine PV-Anlage auf der Dachfläche errichten.

Eigentümer\*in 1:

Eigentümer\*in 2:

Eigentümer\*in 3:

**Sie ermächtigen:**

Angebote zur Errichtung und ggf. zur Betriebsführung der Photovoltaik-Anlagen auf dem Gebäude einzuholen, diese zu bewerten, einen Entscheidungsvorschlag an die WEG zu unterbreiten und die Dach-Pachtverträge vorzubereiten. Außerdem hat die oben genannte Person/Personengruppe ein freies Budget von \_\_\_\_\_\_\_\_€ vom WEG Hausgeld, um Einkünfte einzuholen, die für die Planung der PV-Anlage (Einsichtsgebühr in Pläne, Honorar für Statik Berechnungen, etc.) relevant sind.

Folgende Bedingungen sollen erfüllt werden:

* Auf die Wohnungseigentümergemeinschaft kommt keine wirtschaftliche Mehrbelastung zu.
* Die Finanzierung der Anlage liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Eigentümer\*innen.
* Der Betreiber der PV-Einzel-Anlage haftet für eventuell durch die Anlage entstehende Schäden am Gebäude oder bei Dritten. Ein entsprechender Dachpachtvertrag und die Verpflichtung zum Abschluss einer Photovoltaik-Haftpflichtversicherung (soweit dies nicht von der Gebäude-Haftpflichtversicherung gedeckt ist) ist die Grundlage für eine Nutzung der Dachfläche.